

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Molekulare und Angewandte Biotechnologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.05.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 24.10.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2011/146), in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 10.03.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2014/030), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 und 3 werden durch die folgende Fassung ersetzt:

- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie erforderlichen Kenntnisse im angegebenen Umfang verfügt. Es muss sich dabei um mit Modulen des Bachelor-Studiengangs Molekulare und Angewandte Biotechnologie der RWTH vergleichbare Leistungen handeln.

Kernbereiche

- Mathematik (mindestens 6 CP)
- Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie (jeweils mindestens 9 CP)
- Physik (mindestens 9 CP)
- Vorlesungen mit verfahrenstechnischem Inhalt (mindestens 12 CP)
- Vorlesungen mit biotechnologischem Inhalt (mindestens 12 CP)
- Praktische Arbeiten (insgesamt mindestens 40 CP; diese können auch in den oben genannten Voraussetzungen enthalten sein)

Weitere Bereiche

- Kenntnisse in Statistik und Computeranwendung (mindestens 3 CP)
 - Immunologie (mindestens 3 CP)
 - Vorlesungen, die wirtschaftliche Aspekte behandeln (mindestens 3 CP)
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Eine Zulassung zum Master-Studiengang Molekulare und Angewandte Biotechnologie ist nicht möglich, wenn:
- in einem der Kernbereiche Auflagen im Umfang von mehr als einem Drittel der dort geforderten CP erteilt werden müssten,
 - in mehr als zwei der Kernbereiche Auflagen notwendig wären oder
 - in insgesamt mehr als drei Bereichen Auflagen notwendig wären.

Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30.04.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.05.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg